

473 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

11. 6. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom , mit dem
das Ziviltechnikergesetz abgeändert und er-
gänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 4 ist das Wort „zehnjährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ zu ersetzen.

2. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Befugnisse bleiben als Befugnisse im Sinne der zur Zeit der Befugniserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mit allfälligen Erweiterungen des Berechtigungsumfanges gemäß diesem Bundesgesetz weiter in Geltung.

(2) Die an der Fachklasse für Architektur der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst in Wien und späteren Hochschule für angewandte Kunst abgeschlossenen Studien werden als Studiennachweis gemäß § 9 Abs. 1 lit. a anerkannt.

(3) Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Kriegsteilnehmern und Dienstverpflichteten des zweiten Weltkrieges, die sich bis Ende des Jahres 1960 um eine Befugnis bewerben, kann bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen eine Verkürzung der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen praktischen Verwendung um die glaubhaft nachgewiesene Zeit der Behinderung, jedoch um höchstens zwei Jahre durch die Verleihungsbehörde gewährt werden.

(4) Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, die vor dem 16. Juli 1928 in den Bundesvermessungsdienst aufgenommen worden sind und die Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst nicht nachweisen können, sind von der Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 lit. a bis c dann befreit, wenn sie eine praktische Verwendung im Bundesvermessungsdienst in der Dauer von mindestens zehn Jahren nachzuweisen vermögen.

(5) Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft oder eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Forstwirtschaft oder für Kulturtechnik, die vor dem 12. Juni 1930 in den höheren technischen Agrardienst eingetreten sind und die Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst nicht nachweisen können, sind von der Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 lit. a bis c dann befreit, wenn sie eine praktische Verwendung im höheren technischen Agrardienst in der Dauer von mindestens zehn Jahren nachzuweisen vermögen.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Verwendung stehenden Siegel sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Ingenieurkammer zur Überprüfung vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur Siegel verwendet werden, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(7) Die auf Grund der Ausnahmestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erteilten Nachsichten gelten nicht als Nachsichten im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(8) Personen, welche seit 1. Jänner 1956 selbständig und hauptberuflich, jedoch ohne Befugnis, auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues praktisch tätig sind und die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis eines Architekten mit Ausnahme des Nachweises der im § 8 lit. b und c festgelegten Erfordernisse erfüllen, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Einholung eines Gutachtens der zuständigen Ingenieurkammer die Weiterführung ihrer Tätigkeit bis zur Erlangung der Befugnis, längstens jedoch bis 30. Juni 1961, zu bewilligen. Um die Bewilligung zur Weiterführung dieser Tätigkeit ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab anzusetzen, wobei die bisherige Berufstätigkeit vom Bewerber nachzuweisen ist. Die selbständige und hauptberufliche Tätigkeit dieser Personen ist bei sonstiger Eignung einer praktischen Betätigung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a gleichzuhalten.

(9) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat nach Einholung des Gutachtens

der zuständigen Ingenieurkammer und des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellten Beirates Bewerbern um die Befugnis eines Architekten die Nachsicht der vorgeschriebenen Fachstudien (§ 9 Abs. 1 lit. a) und die Nachsicht von einzelnen oder allen vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen (§ 11 Abs. 3 lit. a bis d) zu erteilen, wenn die Bewerber im Zeitpunkt des Ansuchens seit mindestens zehn Jahren auf dem Gebiete der Baukunst praktisch tätig waren und hochwertige Leistungen auf diesem Gebiete nachweisen können. Der Beirat besteht aus einem Professor der Studienrichtung Architektur einer technischen Hochschule, einem Leiter einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, einem Leiter einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien und zwei Architekten als Vertretern der Ingenieurkammern. Die Professoren werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht bestellt. Um die Bewilligung dieser Nachsichten ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab anzusuchen.

(10) Personen, welche die im Abs. 9 vorgeschriebene zehnjährige praktische Betätigung nicht nachweisen können, aber am 8. Juli 1957 ohne Befugnis selbständig und hauptberuflich auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues mindestens seit 1. Jänner 1951 tätig waren, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Bewilligung zur Weiterführung ihrer Tätigkeit bis zur Erlangung der angestrebten Befugnis, längstens jedoch bis 30. Juni 1961, zu erteilen, wenn ihre bisherigen Leistungen eine Gewähr bieten, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Abs. 9 erfüllt werden. Um die Bewilligung zur Weiterführung ihrer Tätigkeit haben die Bewerber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab anzusuchen, wobei die bisherige Berufstätigkeit vom Bewerber nachzuweisen ist. Vor der Bewilligung sind Gutachten der zuständigen Ingenieurkammer und des Beirates (Abs. 9) einzuholen. Um die Erteilung der Befugnis eines Architekten gemäß Abs. 9 ist nach Erbringung des Nachweises der vorgeschriebenen zehnjährigen

praktischen Betätigung, längstens jedoch bis 30. Juni 1961, anzusuchen.

(11) Personen, denen eine Bewilligung nach Abs. 8 oder 10 erteilt worden ist, sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Ständeregeln der Architekten (§ 24) einzuhalten.

(12) Personen, die am 8. Juli 1957 selbständig eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues ausgeübt haben, jedoch die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis eines Architekten selbst unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abs. 8 bis 10 nicht erfüllen, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Ansuchen die Bewilligung zu erteilen, ihre Tätigkeit zum Zwecke der Beendigung der bereits übernommenen Aufträge, längstens aber bis 8. Juli 1959, weiterzuführen. Um die Bewilligung zur Weiterführung ihrer Tätigkeit ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab anzusuchen, wobei die zu erfüllenden Aufträge nachzuweisen sind.

(13) Physische Personen, welche bis zum 31. Dezember 1952 eine Konzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 6 GewO. für das Baumeistergewerbe erlangt haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tatsächlich ausüben, können, insofern sie einer Ingenieurkammer nicht angehören, den Titel „Architekt“ während des Bestandes ihrer Gewerbeberechtigung weiterführen. Dasselbe gilt für physische Personen, die eine Konzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 6 GewO. für das Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermannsgewerbe erlangt haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Konzessionsinhaber bis zum 31. Dezember 1952 den Titel Architekt nachweisbar geführt und mindestens die Reifeprüfung an einer Bundesgewerbeschule, höhere Abteilung für Hochbau, in Österreich mit Erfolg abgelegt haben. Die gesetzliche Befugnis eines Architekten ist mit diesem Titel nicht verbunden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß die vorliegende Abänderung des Ziviltechnikergesetzes die geltenden Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 nicht berührt. Der Übersichtlichkeit halber wurde der § 31 in seiner Gänze einschließlich der unberührt gebliebenen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Im besonderen wird bemerkt:

Zu § 11 Abs. 4:

Die ursprünglich im § 8 lit. b geforderte siebenjährige praktische Betätigung wurde im Ziviltechnikergesetz auf fünf Jahre herabgesetzt. Es liegt nunmehr kein Anlaß vor, von dem in § 11 Abs. 4 des Ziviltechnikergesetzes genannten Personenkreis eine mehr als fünfjährige praktische Betätigung zu verlangen.

Durch die Nachkriegsverhältnisse bedingt, bestehen Büros, deren Inhaber ohne Befugnis selbständig Arbeiten auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues ausführen. Um diesen selbständig und hauptberuflich Tätigen, soweit sie die Eignung dazu besitzen, den Übergang zur Erlangung der Befugnis eines Architekten zu ermöglichen, ohne daß diese zwischenzeitig ihre Berufstätigkeit aufgeben müssen, sollen weitgehend für diese Gruppen befriedigende Ausnahmen ermöglicht werden und zwar:

Zu § 31 Abs. 8:

Dieser hier erfaßte Personenkreis erbringt den Befähigungsnachweis gemäß § 8 lit. a des Ziviltechnikergesetzes, das ist die Zurücklegung der Fachstudien, hingegen nicht die in lit. b geforderte praktische Betätigung in der vorgeschriebenen Art und Dauer. Die Berufsausübung des Architekten war jedoch schon vor dem Inkrafttreten des Ziviltechnikergesetzes auf Grund der Bestimmungen der ehemaligen Ziviltechnikerverordnung, RGBl. Nr. 77/1913 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937, an den Besitz der Befugnis gebunden. Es soll nun in allen Fällen, in denen die fachlichen Fähigkeiten zur Ausübung des Architektenberufes weitgehend vorhanden sind, aus wirtschaftlichen Erwägungen

die Weiterführung der selbständigen Tätigkeit so lange ermöglicht werden, bis die betreffenden Personen die Befugnis eines Architekten erworben haben. Bemerkt wird, daß diejenigen Personen, die sich ohne die Befugnis eines Architekten und ohne vorangegangener Angestelltenpraxis selbständig betätigt haben, sich dadurch wesentliche wirtschaftliche Vorteile gegenüber den Personen verschafft haben, die nach dem Studium ordnungsgemäß die im Gesetz vorgeschriebene Angestelltenpraxis zurückgelegt haben. Um eine zu krasse Ungerechtigkeit gegenüber diesen Personen zu vermeiden, haben die Ausnahmewerber ihre selbständige und hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues zumindest seit 1. Jänner 1956 nachzuweisen, sodaß sie die Befugnis bis 30. Juni 1961 erhalten können. Demnach soll diese Begünstigung nur jenen Bewerbern gewährt werden, die bei Erlassung des Ziviltechnikergesetzes zumindest seit 1. Jänner 1956 tätig waren und bis 31. Dezember 1960 ihre Praxis vollendet haben. Die weitere Halbjahresfrist (bis 30. Juni 1961) ist für die Erledigung der Befugnisansuchen vorgesehen.

Zu Abs. 9:

Personen, welche die erforderlichen Studien gemäß § 8 lit. a des Ziviltechnikergesetzes nicht absolviert haben, wird die Nachsicht der vorgeschriebenen Studien auf Grund einer zehnjährigen, mit hochwertigen Leistungen verbundenen Tätigkeit auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues dann erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellte Beirat nach Prüfung der bisherigen Leistungen die Eignung der Bewerber für die Erteilung der Befugnis eines Architekten ausspricht.

Zu Abs. 10:

Diese Bestimmung umfaßt jene Personen, welche die erforderlichen Studien nicht absolviert haben und die zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues gemäß Abs. 9 noch nicht zur Gänze nachweisen können. Diese Bewerber müssen mindestens seit

1. Jänner 1951 praktisch tätig gewesen sein und bisher hochwertige Leistungen auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues gezeigt haben, daß der Nachweis einer derartigen praktischen Betätigung im Ausmaß von zehn Jahren bis längstens 31. Dezember 1960 angenommen werden kann. Sie haben daher um die Bewilligung zur Weiterführung ihrer Tätigkeit anzusuchen, wobei die bisherige Berufstätigkeit vom Beirat und den zuständigen Ingenieurkammern begutachtet wird. Nach Erlangung der vorgeschriebenen praktischen Betätigung haben die Bewerber gemäß Abs. 9 beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, jedoch längstens bis 30. Juni 1961, um die Befugnis eines Architekten anzusuchen.

Zu Abs. 11:

Den Ausnahmewerbern gemäß Abs. 8 oder Abs. 10 wird die Weiterführung ihres Betriebes bis zur Erlangung der Befugnis vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewilligt. Da diese Bewerber während dieser Zeit die Tätigkeit eines Architekten ausüben, sind sie zur Einhaltung der Standesregeln der Architekten (§ 24) verpflichtet.

Zu Abs. 12:

In jenen Fällen, in denen die entsprechenden Fachstudien und Befähigungen nicht nachgewiesen werden können und die Befugnis eines Architekten in der vorgeschriebenen Zeit nicht erlangt werden kann, soll zufolge mangelnder Eignung eine Weiterführung der Tätigkeit nicht gestattet werden. Um diesen Personenkreis wirtschaftlich nicht zu schädigen, wird über Ansuchen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Bewilligung zur Beendigung ihrer Tätigkeit und der bereits begonnenen Arbeiten bis längstens 8. Juli 1959 erteilt. Die Erteilung dieser Bewilligung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist notwendig, um eine Kontrolle dieser tatsächlich bestehenden Büros zu ermöglichen.

Zu Abs. 13:

Durch diese Ergänzung soll verhindert werden, daß Mitglieder der Ingenieurkammern (Zivilingenieure für Hochbau), welche die Baumeisterkonzession besitzen, diese Übergangsbestimmung für sich anwenden, da die Berufsbezeichnung Architekt ausschließlich den Mitgliedern der Architekten-Sektion vorbehalten ist.